

**LXI.****Edict**

wegen Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft.  
von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, welcher gestalten Uns Unsere treugehorsamste Landstände unterthänigst gebeten haben, daß Wir, nach dem lddlichen Beyspiel verschiedener benachbarter Ländern, eine Brandversicherungs-Gesellschaft zu errichten, und einzuführen getruhen mögten. Nachdem Wir nun diese zum gemeinen Landesbesten abzielende heilsame Absichten um so mehr zu beförderen, Uns bewogen gesunden haben, als daraus nicht allein dem Lunde insgemein, sondern auch einem jeden Einwohner insbesondere ganz beträchtliche Vortheile erwachsen; so haben Wir diesem Gesuch gnädigst willfahret, in Gefolg dessen aber hiemit sezen und verordnen wollen,

S. 1.

**LXI. Edict wegen Errichtung einer Brandv. &c. 339**

S. 1.

Dass all und jede, welche in Unserm Hochstift einige Alle Einzelne Gebäude haben, in diese Gesellschaft eintreten können; Schäpflichtige Bürger und Bauer sind aber darin einzutreten schuldig, mithin auch wider ihren Willen gehalten, ihre Häuser, und sonstige Gebäude in diese Gesellschaft einschreiben zu lassen, wohingegen aber denen Besreyten frey und bevor bleiben soll, ob sie sich in diese Gesellschaft mit hinein begeben, und also sich deren damit verbundenen Vortheilen theilhaftig machen wollen oder nicht? damit gleichwohlen

S. 2.

Darüber kein Zweifel entstehen möge, welche eigentlich Welchen Personen der unter die Besreyten, welche dieser Gesellschaft wider ihren Eintritt frey Willen beizutreten nicht verbunden sind, verstanden werden; so erklären Wir hiemit gnädigst, daß darunter nur die mit eigenen Mitteln versehene pia Corpora, Kapitul und Klöstere, wie auch diejenige, so frey-Adliche Häuser besitzen, nicht aber jene, welche wegen ihrer Bedienung nur ad Dies vita die Freyheit geniessen, begriffen werden, inmassen diese letztere eben so wohl, als alle andere pflichtigen Standes, sich in diese Gesellschaft zu begeben, gehalten sind. Gedoch soll

Ex 3

S.

§. 3.

Diesen so wohl als denen übrigen Besitzeten so geistlichen als weltlichen Standes frey stehen, ihre Häuser, Scheuren  
der Gebäude bauen die Betten und Stallungen selbst zu einer gewissen Summe zu taxiren,  
freizeit selbst, und anzuschlagen, es darf aber die anzugebende Taxe den

Schäpflichtige solen die Gebäude deren Schäpflichtigen Unterthanen von  
aber müssen sie von den Beamten jeden Orts Beamten oder Gerichtshaber, mit Beziehung eines  
zu verrichten lassen,

verständigen Zimmer- und Mauermeisters, in ordentlichen  
Anschlag gebracht, und das Quantum in die von denen Beamten und Gerichtshabern desfalls zu fertigende Tabellen,  
welche nach dem hiebei gedruckten Formular eingerichtet seyn

müssen, verzeichnet werden; einem jeglichen Schäpflichtigen  
können aber soll aber auch verstattet, und erlaubet seyn, daß, wenn er, von dem Jurat  
seine Gebäude zu hoch abstimmt zu seyn, vermeynen sollte,  
Quanto ist der von dem estimato ein dritten Theil abzuziehen, mithin sein, unter seien.

Z. E. auf 90 Rthlr. abstimte Haus, nur für 60 Rthlr. einschreiben zu lassen. Uebrigens wird denen Beamten und  
denen Beamten schreien zu lassen. Uebrigens wird denen Beamten und  
die Estimation beauftragt, hiermit die Special Commission aufgetragen,  
sonders committirt,

Gedächtnisse, Kästen, und Schulmeisteren, wenn die Gemeinheit, welche diese Häuser unterhalten muss, solche dieser Gesellschaft einverleben will, abstimmen lassen, und in ihre Tabellen

stellen eintragen können, mit der gnädigsten Erklärung, daß  
ihnen dieses an ihrer hergebrachten Freyheit zum mindesten  
Nachteil nicht gereichen solle, wie dann auch überhaupt aus  
einer wegen dieser Brandversicherungs-Gesellschaft von ein  
oder andern Beamten oder Gerichtshabern vorgenommenen  
Aestimation ein actus Jurisdictionis nicht erwachsen, noch <sup>sein Actus Ju-</sup>  
<sup>risdictionis</sup> ad fundam Jurisdictionem sive in pectorio, sive <sup>risdictionis</sup> in  
possessorio angezogen werden solle.

§. 4.

So bald dieses Edict wird publiziert seyn, so haben die Beamten und Gerichtshabere in dem ihnen untergebenen Jurisdiction zu ver-  
dictions-District die darin befindliche Häuser, nach der Reihe  
und Ordnung, so wie sie stehen, ohne einzigen Unterschied zu  
numerieren, und vor jedes Wohnhaus eine oben der Haustür  
mit weißer Oeharbe anzumahlende Nummer, vor jedes dazu  
gehörige Nebengebäude aber, als Bahndossen, Scheuren, und  
Stallungen &c. den Buchstaben A. B. C. nach Wielheit der  
Nebengebäuden gleichfalls mit weißer Oeharbe oben der Thür  
sehen zu lassen.

§. 5.

Diese Numerierung ist aber nach Maßgabe des hiebei gedruckten Formulars durchgehends einzurichten, mithin werden die Tabellen zuerst die denen pflichtigen Unterthanen gehörige Wohn-

hau-

häuser und Nebengebäude in die darüber zu errichtende Tabellen verzeichnetet, darnach wird darin gnugſamer Platz gelassen, damit die Häuser, welche auf die jetzt ledige Plätze in Zukunft hinwieder erbauet werden mögten, zu seiner Zeit dazu geſetet, und in die Tabellen unter eine gewisse Nummer annoch eingetragen werden können, und zulezt werden darin, unter der besonderen Rubric von freyen Häusern, die freye Häuser ſamt ihren Nebengebäuden, wiederum von Num. 1 an, und fo weiter, wie es das hiebey gedruckte Formular ausweiset, geſetet.

## S. 6.

Die Gebäude allein werden einzimirt, Nachdem nun diese Numerirung geſchehen ſeyn wird, ſo haben Beamte und Gerichtshaber die numerirte Gebäude deren Schäpflichtigen einzimire zu laſſen, und die Beſtreyete darüber, wie hoch ſie ihre Gebäude anschlagen, und in die Gesellschaft ſezen wollen, zu vernehmen; und wenn demnach nicht aber auch die Menschen, das Quantum, worunter aber keine Meuhlen begriffen ſeyn müssen, weilen ſolche zu dieser Brandversicherung nicht mit gehören, ſondern davon ausgeschloſſen ſeyn ſollen, bestimmte ſeyn wird, ſo ist folches in die Tabellen zu verzeichnen, und Das Quantum deutlich auszuwerfen; weilen aber das auszuwerfende Quantum in gebrochenen Zahlen nicht bestehen darf, indem ſolches nicht bestehen, die Ausrechnung beſchreiblich macht, ſo müssen darin keine an-

andere Zahlen, als welche nur 5 Rthlr. ausmachen, bemerkt, mithin die Chalet und Groschen, ſo 5 Rthlr. nicht gleich dem Guf der Louisd'or zu kommen, daraus gelaffen werden, weil alle bey dieser Gesellschaft vorkommende Berechnungen nach dem Guf der Louisd'or, jedes Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, geſchehen sollen.

## S. 7.

Wenn die Tabellen nach dieser Vorschrift errichtet ſeyn Die Tabellen werden, ſo haben Beamte und Gerichtshaber ſolche an Untersuchungen ſelbst, als welchem mit denen Landständischen Deputirten und Syndicis die Direction und Administration dieser Gesellschaft ohnentgeltlich aufgetragen, und von denen ſelben allerſeits ohne einige Dichten oder Verzeglung übernommen ist, in duplo einzuschicken, zugleich auch eine Verzeichniß neß Verzeichner ihnen für ihre hierunter gehabte Mühe zukommenden Kosten, Dichten, und Schreibgebühren, wie auch deren Numerirungs- und Aſtimations-Kosten, ſo viel den pflichtigen Stand davon betrifft, einzuschicken, und wenn ſolche, wie bey Vermehrung willkürlicher Strafe, geſchehen soll, billigmäßig eingereicht, und keiner Moderation unterworfen zu ſeyn, befunden wird, ſo ſoll der Stadt oder Dorfschaft, worüber die Tabelle eingerichtet ist, deren Zahlung aus der Gemeintheit, welche von dem Rechnung, oder aus einem proportioniellen Nebengeschäft zu Stand überfügen, ausgegeben werden, zugleich ſoll ihnen auch ein Hauptentrichtet werden müssen.

Formular von denen eingeschickten Tabellen, welche aber gut, deutlich und leßbar, bei Vermeidung willkürlicher Strafe geschrieben, und von Beamten und Gerichtshabern unterzeichneten, und von Beamten und Gerichtshabern unterschrieben seyn müssen, unter der gewöhnlichen Widimation wird widimurter Unsers geheimen Raths, und Unterschrift deren Landständischen Deputirten und Syndicorum zu ihrer Nachricht zurück geschickt, das andere aber bey Unsers geheimen Rath wohlverwahrlich aufgehoben und registriert werden. So viel hinwegzubehalten die gegen jene Kosten betrifft, welche die Nummerierung und Errichtung der Tabellen über die Besitztheit Häuser, und Nebengebäude, nemlich der piorum Corporum, Kapitulen, und Klöster, und deren Besitzeren Freyadlicher Häuseren betrifft, so haben diese sothane Kosten selbst zu bestreiten, immassen Ihnen auch freystehen soll, ob sie die Nummerierung und Errichtung der Tabellen entweder selbst, oder durch den Beamten oder Gerichtshaber, worunter sie gesessen, besorgten lassen, oder bey der Commission selbst die Anzeige davon verrichten, und alda denen Haupt-Tabellen Ihre Gebäude mit einverleiben lassen wollen.

## §. 8.

Die Tabellen sollen Beamte und Gerichtshalter die von ihnen zu errichtende Tabellen ohne Anstand zu versetzen, und solche eingeschickterwerden längst vor den ersten fünfzig Monats Augusti an Unsren  
den,

ges-

geheimen Rath einzusenden, schuldig seyn, in dessen Entfernung aber sie zu gewärtigen haben, daß dieselbe von ihnen durch einen besonders desfalls abzuschickenden Executanten, auf ihre eigene Kosten abgeholt werden sollen, wornach dann Unser geheimer Rath stracklich zu verfahren, hiemit gnädigst angewiesen wird.

## §. 9

So bald die Tabellen aus dem ganzen Hochstift eingegangen, und daraus eine Haupt-Tabelle versetzt, und zusammen gebracht seyn werden, so hat gnädigst angeordnete Commission daraus die Haupt-Tabelle fertigen zu lassen, und wenn sich daraus ergeben wird, daß eine solche Summe, die der Absicht dieser Societät gemäß ist, heraus kommt, so werden Wir den Terminum, von welchem diese Gesellschaft ihren Aufang nehmen soll, durch den öffentlichen Druck bekannt machen.

## §. 10.

Dasfern nun demnächst ein Brandschade sich ereignen, von einem entstandenen würde, so soll solches der angeordneten Commission, wenn der Brand auf an Feuerschade einen Besitzeten betroffen, von dem Eigentümer die Commission berichtet, sonst aber von Beamten und Gerichtshabern, worunter die Beschädigte gesessen sind, berichtet, und dabei die Nummern und Buchstaben der Wohnhäuser und Nebengebäuden, so durch das Feuer gelitten, auch ob solche ganz oder

## V. 2

zum

zum Theil abgebrannt, oder niedergerissen, deutlich gemeldet werden.

## §. 11.

Hierauf soll sofort zu der Aestimation des Schadens und der Schade folgendergestalt geschritten, dabei aber von Beamten und Gerichtshaberen schmäler wer- alle Acht darauf genommen werden, ob der Schade an Ge- bäuden, dafern sie nicht gänzlich abgebrannt sind, zu  $\frac{1}{2}$  zur

Halbtheid, zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ , oder zu  $\frac{1}{16}$  zu rechnen seye; Es muss aber

A Die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständige geschehen,

B Soll die Aestimation in Gegenwart der Obrigkeit des Orts, und der Interessenten Anziehung vorgenommen werden, dabei ist aber

C Nicht auf den Werth des Verlustes, sondern nur darauf zu sehen, ob das Gebäude ganz, oder halb, oder zu drey Viertel, oder zum vierten, achten oder sechszehnten Theil abgebrannt seye.

D Urtheilen die Bauverständigen, dass das verunglückte Gebäude nicht zu repariren siehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brand für Total zu achten, und werden die etwa übergebliebene Materialien gegen die Kosten,

so

so die Aufzehrung des Schutts erfordert, gerechnet;

E Zweifelen die Taxatores aber, ob der Schade zu  $\frac{1}{2}$  oder auf die Hälfte zu rechnen, so wird pro Taxa  $\frac{1}{2}$  angenommen, und gleichgeformt, wenn wegen der Hälfte oder  $\frac{1}{2}$  Zweifel ist, die Taxa auf  $\frac{1}{2}$  festgesetzt, und also in den übrigen Fällen fort- gefahren.

F Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, dass selbige weniger, als  $\frac{1}{16}$  des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu des Publici Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemal der 10te Theil des eingeschriebenen Quantii bezahlet werden, es muss aber solchenfalls die Kosten der Taxation selbst übernehmen.

G Das Aestimations-Protocoll oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, und von den Taxatoribus unterschrieben, sodann

H Unter selbiges, den wie vielfsten Theil der Ab- gebrannte von der eingeschriebenen Summe zu for- deren habe, gesetzet werden.

## §. 12.

Wenn nun dieses Aestimations-Protocoll oder Attestat, nach gesche-  
V 92  
wor-

der Aestimation worin auch die Aestimationskosten mit bemerket seyn müssen, wird das Quantum des Beys der angeordneten Commission übergeben worden, und daraus trags ausgeschrieben, das wegen der Größe des Schadens eine Ausschreibung unter die Societätsglieder geschaffen, und selbige zum Beyleg angehalten werden müssen, so wird von gnädigst angeordneter Commission das von der ganzen Societät zusammen zu bringende Quantum sowohl, als auch wie viel Pfennige ein jeder Societätsgenosse von jeden 5, 10, 20, oder 25 Thal. seines eingeschriebenen Quanti abzugeben schuldig seye, öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 13.

Unter diesem Quanto werden die Aestimationskosten, die Aestimationskosten in gewisser Maassen wenn der Schade über den  $\frac{1}{10}$  Theil des eingeschriebenen Wertes ist, mit begriffen, wenn er aber unter den  $\frac{1}{10}$  Theil begriffen sind, so muß der Brandbeschädigte die Aestimationskosten, wie vorhin S. 11. errechnet worden, selbst übernehmen, und ist die Gesellschaft solche in diesem Fall mit zu tragen, nicht verbunden.

S. 14.

Damit aber die Aestimationskosten der Gesellschaft, auch nur die in vorerwähntem Fall, dem Beschädigten nicht zu hoch kommen und das Vohn der Aest. Kosten mögen, so verrichten die Beamte und Gerichtshabere Materien, solche ohnentgeglistlich, außer daß ihnen, wenn sie darnach reisen müssen,

müssen, freye Fuhr und Zehrung gereicht werden, die Werksleute hingegen bekommen, den Umständen nach, ein oder mehreres Taglohn, nachdem sie einen oder mehrere Tage darzu nehmen, und die Arbeit der Taxation verrichten müssen

S. 15.

Wird zwar bei dieser Gesellschaft keine besondere Casse Eine besondere errichtet, noch gehalten, auch keine Ausschreibung, wenn der Brandschade unter 500 Thal. sich beträgt, vorgenommen, sondern dieses Quantum sodann aus der Landescassa Botschusweise hergegeben, damit der Eigenthümer an der neuen Erbauung, oder Ausbesserung seines abgebrannten Gebäudes nicht aufgehalten werde; so bald aber eine Ausschreibung ge- schiehet, ist ein jeder Einwohner des Hauses schuldig, das geschieht, auf die eingeschriebene Summe ihm zugethieltes Quantum, binnen der in dem publicando vorzusehender Frist / an den ordinären Schatzcollector, sub pena dupli zu bezahlen, und der Schatzcollector, der für seine Mühewaltung 1 pro Cent zu geniessen haben solle, binnen 8 Tagen, nach Umlauf vorgedachter Frist, die eingehobene Gelder, bey Strafe obverboten, zugleichter Execution an den Schatznehmern abzuliefern werden; die Besprechte aber sind gleichfalls sub pena dupli & tragen sub pena dupli &c. Quantum binnnen eben der Frist, auf dem nemlichen Fuß, wie sie

Dep.

dermalen den Kopfsschäk bezahlen; an den Schatzinnehmern zu entrichten; Nach verflossenem Termine, hat grädigste angeordnete Commission von dem Schatzinnehmern die Verzichniß der Restanten abzuforderen, und Unsern gesheimen Rat wieder dieselbe mit der Straß-Eklärung des

*Sept 17 1785.*  
Ist aber das Dupli und der Execution ohne Anstand zu verfahren. Sollte  
Quantum gross, aber indessen ein so grosser Brandschaden, den Gott in  
wird solches in  
Termine abge-  
Gnaden abwenden wolle, entstehen, daß zu besorgen stünde,  
es werde denen meisten Societätsgenossen schwer fallen, die

ihnen zugehörte Quanta zum Betrag, auf einmal abzuführen, so sollen die Gelder von ihnen in zwei oder mehreren  
Terminen, wie solche vorgeschrieben werden, entrichtet werden.

S. 16.

*Der Bewohner des Hauses,* Ein jeder Bewohner des Hauses, muß das auf die eingeschriebene Summe des Hauses ihm zugehörte Quantum, ohne den mindesten Verzug und Eintrede, bezahlen, und ist nachgehends das bezahlte Quantum seinem Locatori von den vereinabten Mietgeldern abzuziehen, berechtigt; dergleichen sind die Gemeinheiten, welchen die Unterhaltung des Pfarr-Kapellan-Schulmeister- und Küsterhäusler obliegt, schuldig, das darauf repartirte Quantum aus den Gemeinheits-Rechnungen an den Schatzcollectoren abzuführen. Das und in Concur- ffern auch ein Haus in der Creditor Hände, oder zum

Con-

Concurs gerathen, so soll der Curator sofort, es mag dar- ist das Bew- fragb. Quantum über eine Classification-Urtheil bereits ergangen seyn oder abzuführen nicht, das darauf vertheilte Quantum abtragen, wie Wir schuldig, ohne Eintrede dann auch dieser Forderung vor allen anderen, wie die Männer haben mögen, den Vorzug hiermit belegen.

S. 17.

Die von dem Schatz-Einnahmern zu führende beson- Die Societäts- Rechnung wird dere Societäts-Rechnungen, worin der Empfang, und die vom Schatz- Ausgabe der dahin gehörigen Gelder verzeichnet sind, und Einnahmer ge- wosfür dem Schatz-Einnahmer überhaupt 2 pro Cent hiermit Gegen 2 pro zugelegt werden, sollen bei Landschaftlichen Zusammenkunfts- ten denen Landständen, und anderen Societätsgenossen, wels- che es verlangen, vorgelegt, auch deren Einsicht verstatte Sie werden es werden, um daraus, wie das eingekommene Geld hinnieder nem jeden auf verwendet worden, erkennen zu mögen, und falls auch von geltet der ersteren Ausschreibung noch einige Gelder übrig geblieben seyn werden, als welches nach dem Reparations-Fuß, und nach der Summe der eingeschriebenen Mitglieder unterweisen entstehen kann, soll solches in dem gedruckten Aufschreiben, mit Benennung des vorräthigen Quanti ausgedrücket, und zu welchem Behuf dieselbe verwendet werden müssen, spezifisch angeführt werden. Ledigens aber werden solche Rechnungen und nach der Landrechnung abgenommenen alljährlich abgelegt.

Dritter Theil.

31

S. 18.

## §. 18.

Dem Brandbeschädigten der älteste Schade bezahlt wird, so soll ihm, jedoch nach Abzug dessen, was Schade in dreyen Terminen be-  
zahlt. Wenn dem Brandbeschädigten der älteste Schade bezahlt wird, so soll ihm, jedoch nach Abzug dessen, was er als Mitgenosse dieser Gesellschaft selbst dazu befragt wußt, das Taxatum in dreyen Terminen gereicht werden, wovon er den ersten sofort, den zweyten sechs Wochen her-  
nach, wenn er durch ein Gerichtliches Atestatum bescheinigt, daß die neue Erbauung, oder Ausbesserung des beschä-  
digten Gebäudes wirklich angefangen worden, erhalten soll; der dritte und lechte Termin aber wird nicht eher ausgezahlt, bis vorgedachter massen durch ein Gerichtliches Atestat dar-  
gehten worden, daß das Gebäude wieder errichtet, und we-  
nigstens unter das Dach gesetzt seye, dahero dann der Brandbeschädigte, so den Beytrag dieser Societät genießen  
will, auch zu der Wiedererbauung oder Ausbesserung des beschädigten Gebäudes schuldig ist, dergestalten, daß er da-  
für bey Empfangung des ersten und zweyten Termins sub-  
hypotheca honorum hastet; Uebrigens ist das neu wieder-  
erbauete Gebäude, wenn solches in völligen Stand hergestel-  
let ist, von neuen zu tapiren, und dessen Summe in die Tax-  
tabelle des Orts, von Beamten und Gerichtshaberen einzutra-  
gen, auch, daß solches geschehen, bey der gnädigst angeord-  
neten Commision anzeigen, damit darnach die besondere

so-

sowohl, als die Haupt-Tabelle, abgeändert und verbessert und solches bei der Commision angezeigt.

## §. 19.

Auf gleiche Weise soll es auch, in Ansehung derjenigen Ein Gleiche  
gehälten werden, welche ihre Gebäude vergroßerten, oder de-  
masse geschehen,  
wenn jemand  
den Wert vorhin zu gering angegeben haben, indem diesen  
dass auf sein Ge-  
bäude gelegte  
Quantum erhö-  
hen oder ver-  
mindern will.  
zu sehen; jedoch muß jedesmal sowohl bey jeden Orts Be-  
amten, oder Gerichtshabern, als auch bey der gnädigst angeordneten Commision die Angeige davon geschehen, damit  
darnach die Abänderung in denen Tabellen vorgenommen  
werden können; in so fern aber dieses unterlassen seyn wird,  
so bleibt die erste Tax allemal unverändert stehen, wornach senkt bleibt es  
dann auch der Eigenthümer, oder Mietsherr das Quant. Tax.  
bey der ersten  
Ausschreibung, zu entrichten  
verbunden ist. Damit gleichwohl

## §. 20.

Hierüber keine Irrung entstehen möge, ob die Angeige über die Ver-  
änderung des Quant. summa fahr-  
t von Beamten und Gerichtshaberen, oder von der Com-  
mission unterlassen seye, so steht einem jeden Societätsgenos-  
sen

352

sen

sen überhaupt frei, sich einen Schein darüber, daß er seine Gebäude zu einer gewissen Summe, welche in dem Schein ausgedrücket werden muß, angezlagen habe, oder daß sie wofür z. B. be- so hoch abstimmt worden, geben zu lassen, wofür er nicht mehr als 1 % dem Beamten, oder Gerichtshaber, oder auch dem Actuario Commissionis, wovon er den Schein erhält, entrichten soll.

## S. 21.

Möchte sich begeben, daß durch Verschulden, oder jenigen, so einen Brandgescha- den verursachten, Feuer auskäme, so soll zwarn wider denselben, in Anschung der Bestrafung und Entschädigung der dadurch verunglückten übrigen Einwohner, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, und hiesiger Feuerordnung verfahren werden, dergestalt, daß, wenn er auch seines Grundes, und was von dem Seinigen übrig geblieben, darüber verlustig werden müsse, dennoch in diesem Fall das neu zu erbauende Gebäude, nebst dem, was aus dem Breytag zu hoffen, der Societät, zu Erfüllung des Feuerschadens, zum Besten, an einen andern verkauft, und auf diese Weise das Gebäude wieder in gehörigen Stand gebracht werden solle,

## S. 22.

## S. 22.

Alle Brandcollecten sollen in Zukunft gänzlich aufhören, Brandbesitzes werden nicht und nicht mehr geduldet, noch gestattet werden, und wer mehr gestattet, auch seine eingedacherte Gebäude, ohne dergleichen Behälste nicht wieder aufzuführen im Stande ist, sondein Jahr und Tag darüber hingehen läßt, dessen wohler Bauplatz soll, nebst allen Zubehör an Garten &c. an den Meistbietenden verkaufen, und diesem zu bebauen überlassen werden. Sollte auch

## S. 23.

Ein Meyer oder Eigenbehüter seine durch den Brand verlorne Gebäude nicht wieder aufzuführen im Stande seyn, so soll diesem so wenig, als einem andern, der entweder nicht wieder neu bauen wollte, oder könnte, einiger Breytag von der Gesellschaft gereicht werden, basfern aber der Guitherr einen neuen Meyer annehmen und stellen würde, welcher die und solcher einen Brandstätte wieder bebauen wollte, so soll diesem das Ersatzbauen kann, und maximun des abgebrannten Hauses, und etwa übriger Nebenwill, wieder eingethan, gegen genugsame Sicherheit, von der Gesellschaft, so wie vorhin gedacht; nemlich in dreien Termien gereicht werden; und diesem sollen auch die denen Brandbeschädigten bishero zugestandene zwey Freiheits-Jahren von denen Schüttungen, welche wegen der von der Gesellschaft zu empfangenden Hülfe nicht aufzuhören, noch desfalls aufgehoben sind, zu gute kommen. Und da auch

## S. 24.

## §. 24.

Beamte ic. ha- All dasjenige, was die Gesellschaft zu einem neuen Bau  
ben acht zu ge- hergibt, dazu, und zu keinen andern Behuf verwendet wer-  
den, dass der So- cie- cts-Besitz, so haben Beamte und Gerichtshabere ex officio  
zum neuen Bau den mus, so haben Beamte und Gerichtshabere ex officio  
verwendet wer- darauf genaue Acht zu haben, und den allenfallsigen Miß-  
de. brauch, oder Unterschleif, und, wie solchen vorzukommen,  
darauf genaue Acht zu haben, und den allenfallsigen Miß-  
brauch, oder Unterschleif, und, wie solchen vorzukommen,  
oder abzuheilen seye? an die gnädigst angeordnete Commis-  
sion zu berichten, immassen dieselbe dafür allenfalls folgen  
reponsible seyn.

## §. 25.

Wenn ein Bes- Wollte jemand von denen Besreyeten aus dieser Gesell-  
fegter aus der schaft austreten, und sich dadurch denen damit verbundenen  
Sociedad aus- treten will, muss Vortheilen begeben, als welches denen Besreyeten, nicht aber  
vom Lande vor- einem entstande- den Schäftslichtigen, und jenen, welchen nur auf ihre Le-  
anzeigen. benszeit, wegen ihrer bekleidenden Bedienungen, die Freiheit  
zustehet, frey und bevor bleiben soll, so mus diese der gnädigst  
angeordneten Commision, ehe und bevor ein Brand-  
schade entstanden, angezeigt, und wenigstens in der Haupt-  
tabelle bemerkt werden; sollte aber diese Anzeige nach bereits  
entstandenen Brände geschehen, so ist dennoch derjenige, wel-  
cher aus der Sociedad auszutreten gesonnen, er oder die  
Commision, mag allbereits von dem Brände Wissenschaft  
haben.

haben oder nicht, für dasmal das ihm zuzuhelende Quan-  
tum zum Beitrug zu entrichten verbunden; Hat aber

## §. 26.

Ein solcher Besreyeter einen Brandschaden erlitten, und nach einmal  
deßfalls eine Vergütung von der Gesellschaft allbereits ein- bereit erhalten,  
aber der Aus- ven Ertrag ist  
mal erhalten, so ist er daraus zu treten nicht mehr besigt, tritt niemals J  
sonder darin zu verbleiben schuldig. Damit nun erlaubet.

## §. 27.

Diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelan-  
gen möge, so soll dieselbe gewöhnlicher massen publicirt, und  
gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkund Unsers Hoch-  
fürstl. Handzeichens, und nebengedruckten Geheimen Com-  
mis- Insiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neu-  
haus den 21. Martii 1769.

Wilhelm Anton. mpp.  
(L.S.)

FOR.

**FORMULAR**      **Stadt  
Gleefen** } N. N.  
                  **Dorf**

Nummer des Wohn- hauses	Ort der Bewohngeställe			
		Taxa	Sma.	
N. 1.				
	A	M. Wohnhaus lang breit = 300		
	B	Das Leibzuchthaus , 150		
	C	Die Scheuer , 300	1070	
	D	Der Kuhstall , 200		
		Der Schweinestall , 120		
N. 2.				
	A	M. Wohnhaus , 200		
	B	Die Scheuer , 150	425	
		Der Kuhstall , 75		
Freye Häuser.				
Kloster M.				
N. 3.				
	A	Die Abtey oder Prälatur , 10000		
	B	Das Convent , 10000		
	C	Die erste Scheuere , 2999		
	D	Die zweyte Scheuere , 1000	28300	
	E	Die Meyerey , 3000		
	F	Der Pferdestall , 1000		
	G	Das Brauhaus , 1000		
		Das neue Haus , 300		
N. 4.				
	A	Adliches Wohnhaus , 10000		
	B	Die Scheuer , 2000	13500	
		Der Pferdestall , 1500		

## LXII.

**LXII.**  
**Edict**  
die erstreckte Hegezeit betreffend.  
von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Warborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pomonec ic.

Zum Kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem von uns bey dem letzten Landtage beschlossen worden, daß die in unserm unterm 2ten Juli 1763. erlassenen Edict auf den Tag nach St. Bartholomai festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 2ten September jeden Jahrs erstrecket, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Rthlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergehet hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingesessene, und Untertanen unsrer gnädigsten und ernstlichsten Befehl, sich vor besagten 2ten September jeden Jahrs, des Jagdens mit Hühner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchte noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu erhalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf

Dritter Theil.

Agg

fals